

Sportschützenverein Rehau e.V. 1955



Satzung des Sportschützenvereins Rehau e.V. 1955

Neufassung vom 27.02. 2015

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Rehau e.V. 1955. Er hat seinen Sitz in Rehau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) und des Deutschen Schützenbundes (DSB) und erkennt deren Satzung an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Sportschützenbund e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, im Einzelnen durch:

- **Abhalten von Schießübungen mit Sportwaffen**
- **Instandhaltung der Schießstände, des Vereinsheimes sowie der Vereinswaffen und Geräte**
- **Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.**
- **Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Schießleitern und Schützenmeistern.**

b)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

d)

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Durch Vorstandsbeschluss können einzelne Vereinsmitglieder für geleistete, dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten, Zuwendungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG erhalten, sofern es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben.

§ 4 Mitgliedschaft

a)

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in geordneten Verhältnissen lebt, über einen guten Leumund verfügt und schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Entscheidung des Schützenbeirates mit einfacher Mehrheit zu. Dieser entscheidet endgültig.

b)

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und auf Wunsch eine Vereinssatzung. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Vereinssatzung.

Der Verein führt: aktive und passive Mitglieder die dem Alter gemäß in Schüler, Jugend, Junioren und Erwachsene unterteilt sind, sowie Ehrenmitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

a)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten am Schluss des Kalenderjahres zu. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (30.09.) dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

b)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, durch unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens auffällt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erweiterte Vorstand.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Bescheid des erweiterten Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit auf Ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein, auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und haben die Mitgliedskarte an den Vorstand abzugeben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

c)

Ein Mitglied kann auch aus den gleichen wie in b) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50.—und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

d)

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung und wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Jedes Mitglied muss dem Bayerischen Schützenbund e.V. gemeldet sein und somit gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.

§ 7 Die Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand (Beirat)
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Oberschützenmeister
- d) Geschäftsführer (Schatzmeister)
- e) Schriftführer

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. oder 2. Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Beirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand – Schützenbeirat –oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Abwicklung der sonstigen Geschäfte ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Eine Vorstandsitzung kann von jedem Vorstandmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 9 Schützenbeirat

Der Schützenbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Ehrenvorsitzenden
- c) dem Schützenmeisteramt
- d) dem Pressewart
- e) dem Chronisten
- f) dem Jugendleiter

Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Aufgaben des Beirates sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus:

- a) dem Oberschützenmeister
- b) Vier Schützenmeister
- c) dem Bogenschützenmeister

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal nach Abschluss des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Dies geschieht entweder durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung der Frankenpost, Ausgabe Rehau, oder per E-mail.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige finanzielle Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Beirates, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Der Modus der Wahlen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Vorstandschaft unterschrieben ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auch hier ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rehau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Rehau unter der Bedingung zu, dieses Vermögen samt allen Liegenschaften und Geräten zur schießsportlichen Förderung der Rehauer Jugend einzusetzen oder auf einen in der Folgezeit zu gründenden Verein, der in gemeinnütziger Weise den Schießsport im Sinne des traditionellen Deutschen Schützenwesens nach § 3 dieser Satzung betreibt, zu übereignen.

Eingezahlte Kapitalanteile und der gemeine Wert von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen bleiben hiervon unberührt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Investitionen

Für Investitionszwecke am Schützenhaus, an den Schießanlagen und an Grund und Boden dürfen bei Kreditinstituten, die der deutschen Bankaufsicht unterliegen, Kredite aufgenommen werden.

Zur Abwicklung eines reibungslosen Zahlungsverkehrs dürfen Kontokorrentkredite aufgenommen werden. Maximale Höhe sind die Einnahmen der langjährigen durchschnittlichen Jahresmitgliederbeiträge des Vereins.

Die Entscheidung über die Kreditaufnahme bis zu seiner Gesamtverschuldung in Höhe von € 25.000.-- obliegt dem erweiterten Vorstand (Schützenbeirat).

§ 15 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Erstverein, Bankverbindung (freiwillig), und E-mailadresse. Zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind, ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in der Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an den Bayerischen Sportschützenbund e.V. und der Meldung zur Erklärung von Startberechtigungen Bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen – nicht zulässig.

§ 16 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2015 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

95111 Rehau, den 27. Februar 2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Oberschützenmeister

Geschäftsführer –Schatzmeister-

Schriftführerin